

14. III. 1916

**Korrektes Ausbacken des Grahambrotes.**

Die Bäcker-genossenschaft hat folgenden Aufruf an ihre sämtlichen Mitglieder erlassen:

„In der letzten Zeit sind wiederholt Kollegen angezeigt und bestraft worden, weil sie beim Verkaufe von Grahambroten sich nicht an die Bestimmungen der Brotmarkenverordnung hielten.

Es wird deshalb allen Kollegen, welche Grahambrot erzeugen, nahegelegt, dasselbe derart auszubacken, daß es mit dem durch die

einzufordernden Brotmarken festgesetzten Gewichte, unbeschadet des Preises übereinstimmt, also in jedem Falle ein Mehrfachmaß von 70 Gramm aufweist, andernfalls der Bäckermeister eine empfindliche Strafe riskieren würde. Die Vorstehung.“

18